

genossenschaften werden denen der Nichtbankiers gleichgestellt.

Nach Ablauf der Frist von 45 Tagen werden keinerlei Ansprüche auf zusätzliche Uebergabe von Zwischenguthaben angenommen werden.

Die Bestimmungen über die Auszahlung von Bank- und Sparkassenguthaben vom 22. August 1945 und die Ausführungsbestimmungen zu den Bestimmungen über die Auszahlung von Bank- und Sparkassenguthaben vom 17. September 1945 (Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen Nr. 3 vom 3. November 1945, Seite 33, 34) werden außer Kraft gesetzt.

Halle/Saale, den 23. April 1946

Der Präsident der Provinz Sachsen
I. A.: Dr. Zierold — Pritsch

Abt. 7: Fin. IV

Steuererleichterung für die „Opfer des Faschismus“

Die Abteilung „Opfer des Faschismus“ bei der Provinzialverwaltung gibt bekannt:

Die politischen Gefangenen haben jahrelang in den Gefängnissen, Zuchthäusern und Konzentrationslagern unter den schwierigsten Bedingungen schwerste körperliche Arbeiten ohne jede Bezahlung leisten müssen.

Den Frauen und Kindern der politischen Gefangenen des Naziregimes wurde jegliche Unterstützung ent-

zogen, so daß eine Steuererleichterung einen Ausgleich für die materielle Schuld darstellt, die die politischen Opfer des Naziregimes erlitten haben.

Durch das Gesetz Nr. 12 des Alliierten Kontrollrates hat derselbe die Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer beschlossen. Darin ist u. a. bestimmt, daß allen anerkannten „Opfern des Faschismus“ eine Steuerermäßigung nach dem Grundsatz wie 50%-Schwerbeschädigten gewährt wird, das heißt, sie haben einen monatlichen Freibetrag von RM 100 zu erhalten. In den Fällen, wo nachweisbar eine Krankheit des Opfers des Faschismus auf Grund der Haftzeit eingetreten und dasselbe heute noch nicht wieder arbeitsfähig ist, kann auf besonderen Antrag eine Erhöhung des Freibetrages durchgeführt werden. Die Steuererleichterung wird rückwirkend ab 1. Januar 1946 verrechnet.

Alle anerkannten „Opfer des Faschismus“, die im Besitz des roten Ausweises vom Präsidenten der Provinz Sachsen sind, melden sich unter Vorlage des Ausweises beim zuständigen Finanzamt, damit die Eintragung des Freibetrages auf der Steuerkarte vorgenommen werden kann. In den Fällen, wo eine Anerkennung ausgesprochen ist, aber der Ausweis noch nicht ausgestellt wurde, erhalten die Opfer des Faschismus von ihren zuständigen Betreuungsstellen eine Bescheinigung mit Dienstsigel des Oberbürgermeisters oder Landrates, daß sie als Opfer des Faschismus anerkannt sind und auch unter die Steuervergünstigung fallen.

Halle (Saale), den 25. April 1946

Im Auftrage:
gez. Foegelle

Arbeit und Sozialwesen

Zweite Verordnung

über die Sozialversicherung in der Provinz Sachsen vom 18. April 1946

§ 1

Die Rechtsbeziehung zwischen den Versicherten und den Versicherungsträgern der Sozialversicherung sowie die Verfassung der Versicherungsträger regelt neben der Verordnung vom 31. Januar 1946 die durch Beschluß des Präsidiums der Provinz Sachsen vom 18. April genehmigte Satzung der Sozialversicherungsanstalt für die Provinz Sachsen. Diese gilt insoweit, als sie Rechtsansprüche zwischen den Beteiligten schafft, als Rechtsverordnung.

§ 2

1. Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Sozialversicherung werden in der Provinz Sachsen nicht mehr angewendet.

2. Für Streitsachen über Beiträge und Leistungen gelten die Vorschriften über die Versicherungsämter und die Obergesundheitsämter sowie über das Knappschaftsoberversicherungsamt weiter.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Halle (Saale), den 18. April 1946

Dr. Hübener
Präsident der Provinz Sachsen
Siewert
Erster Vizepräsident
Thape
Vizepräsident

Polizei

Verordnung

über das Verbot der Entfernung von SS-Tätowierungen

§ 1

Es ist allen Ärzten und übrigen Personen verboten, SS-Tätowierungen (Blutgruppen in der Achselhöhle) oder andere eintätowierte Zeichen, die zum Nachweis der Zugehörigkeit zur SS dienen können, zu entfernen.

§ 2

Personen, die eine Entfernung von derartigen Tätowierungen wünschen, sind unverzüglich den Polizeibehörden zu melden.

§ 3

Personen, die Kenntnis von der Entfernung solcher Tätowierungen erlangen, haben unverzüglich Meldung nach § 2 zu erstatten.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Halle/Saale, den 30. Januar 1946

Der Präsident der Provinz Sachsen
Hübener

Der 1. Vizepräsident Der 2. Vizepräsident
Siewert Thape

Akt.-Z.: P. V. Pol. Nr. 168/46 —Mo./Mö.—